

EINGEGANGEN

20. Dez. 2010

Erl.....

kantonschwyz 

A-Post
ACTARES
AktionärInnen für
nachhaltiges Wirtschaften
Postfach
3000 Bern 23

Nr. 42/2010

Sachbearbeitung Guido Schelbert / 041 819 24 22

Datum Schwyz, 16. Dezember 2010

„ACTARES – AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften“ / Kantonale Anerkennung als gemeinnütziger Beitragsempfänger

Sehr geehrte Frau Langone

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2010 ersuchen Sie für den Verein „ACTARES – AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften“ sinngemäss um kantonale Anerkennung als gemeinnützigen Beitragsempfänger. Ihrem Schreiben liegt die Steuerbefreiungsverfügung des Kantons Genf vom 20. Juni 2008 bei.

Da diese Steuerbefreiungsverfügung unter dem Regime des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) erging, kann ohne weiteres festgehalten werden, dass Zuwendungen an den Verein „ACTARES – AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften“ im beschränkten Rahmen von § 65 Bst. c (jur. Personen) bzw. § 33 Abs. 3 Bst. c (nat. Personen) StG-SZ abzugsfähig sind. Er lautet wie folgt:

„die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Buchstabe f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Buchstabe b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfange abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Buchstaben a bis c).“

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung gedient zu haben.

Freundliche Grüsse
Kantonale Steuerverwaltung Schwyz
Abteilung juristische Personen


Guido Schelbert